

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1. Nachstehende Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz „AGB“) gelten für alle Lieferungen und Leistungen (gemeinsam kurz „Leistungen“), insbesondere auch für das auf einem Datenträger gespeicherte oder zum Download bereitgestellte Softwaresystem „Safexpert“ in der jeweils bereitgestellten oder bestellten Version, sowie für alle damit verbundenen Hilfsprogramme, Beispieldateien, Software-Dokumentationen sowie sonstiges dazugehöriges Material (gemeinsam kurz „Software“) der IBF Solutions GmbH, FN 477543 w des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck, Österreich, Bahnhofstraße 8, A-6682 Vils, der IBF Solutions GmbH, HRB 738391 des Amtsgerichtes Stuttgart sowie der IBF Solutions AG, FN CHE-325.938.071, Zürich (gemeinsam und alleine kurz „IBF“) gegenüber Dritten (kurz „Vertragspartner“). IBF schließt Verträge über Leistungen mit ihren Vertragspartnern – auch ohne Bezugnahme im Einzelfall – ausschließlich aufgrund dieser AGB, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Ausdrücklich festgehalten wird, dass diese AGB nur gegenüber Vertragspartnern Anwendung finden, welche als Unternehmer gemäß § 1 des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes gelten.
- 1.2. Die Anwendung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners – welcher Art auch immer – ist ausgeschlossen; dies auch, wenn sie diesen AGB nicht widersprechen oder wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, außer sie wurden von IBF ausdrücklich schriftlich anerkannt. Auch Erfüllungshandlungen oder Stillschweigen seitens IBF führen nicht zur Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners. Derartige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners binden IBF auch dann nicht, wenn der Vertragspartner die Unterwerfung unter diese AGB zur ausdrücklichen Bedingung gemacht hat.
- 1.3. Im Falle eines Konflikts zwischen Bestimmungen dieser AGB und Bestimmungen sonstiger Vertragsbestandteile (insb. Einzelverträge und Lizenz- und Servicebedingungen), gelten vorrangig die Bestimmungen der Einzelverträge (inkl. Angebote), dann jene der Lizenz und Servicebedingungen und zuletzt jene dieser AGB.
- 1.4. Sollten – aus welchen Gründen auch immer – einzelne Bestimmungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsbestandteile (insb. Einzelverträge und Lizenz- und Servicebedingungen) unwirksam sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorliegen, so bleiben die übrigen Bestimmungen in Geltung. Für diesen Fall tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zum Füllen der Lücke eine solche wirksame, die der unwirksamen in wirtschaftlicher Hinsicht weitestgehend nahekommt.
- 1.5. IBF kann dem Vertragspartner jederzeit Änderungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsbestandteile (insb. Einzelverträge und Lizenz- und Servicebedingungen) anbieten. Das Änderungsangebot samt den vollständigen geänderten Bestimmungen wird dem Vertragspartner spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt des Inkrafttretens schriftlich übermittelt. Widerspricht der Vertragspartner nicht schriftlich bis einen Monat vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens, gilt die Änderung als genehmigt. Auf diesen Umstand hat IBF den Vertragspartner bei Bekanntgabe der Änderung ausdrücklich hinzuweisen.
- 1.6. IBF kann diese AGB oder sonstige Vertragsbestandteile (insb. Einzelverträge und Lizenz- und Servicebedingungen) auch jederzeit einseitig abändern, sofern die Änderungen geringfügig, sachlich gerechtfertigt (z. B. Anpassung an rechtliche Vorgaben, technische Neuerungen, Änderungen der Software) und dem Vertragspartner zumutbar sind. Die Änderungen werden 14 Tage ab Bekanntgabe wirksam.
- 1.7. Vorbehaltlich der vorstehenden Punkte 1.5 und 1.6 bedürfen Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB oder sonstiger Vertragsbestandteile (insb. Einzelverträge und Lizenz- und Servicebedingungen) zu ihrer

Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für das Abgehen, für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform im Sinne dieser AGB oder sonstiger Vertragsbestandteile (insb. Einzelverträge und Lizenz- und Servicebedingungen) verlangt die Übermittlung einer lesbaren Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger. Ein dauerhafter Datenträger ist jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums zugänglich ist, und geeignet ist, die Erklärung unverändert wiederzugeben (z. B. Briefe, E-Mails, elektronische Textnachrichten). Eine händische Unterschrift ist nicht erforderlich.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Angebote von IBF erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt daher nicht schon mit der Annahmeerklärung des Vertragspartners zustande, sondern erst dann, wenn IBF die Annahmeerklärung bestätigt (kurz „Auftragsbestätigung“). Als Auftragsbestätigung in diesem Sinne gilt auch der tatsächliche Beginn der Leistungserbringung durch IBF.
- 2.2. Enthält bei Dienstleistungen (Seminaren, Schulungen, Workshops), Projekten und Individualentwicklungen ein Angebot von IBF nur ungefähre Angaben, so räumt der Vertragspartner IBF das Recht ein, mit Bindung für den Vertragspartner geringfügig vom Angebotenen abzuweichen. Geringfügigkeit ist anzunehmen, wenn die Änderung im Verhältnis zur Angebotssumme unwesentlich ist und den Vertragspartner nicht unzumutbar belastet. Änderungen an der Software können von IBF jederzeit ohne Vorankündigung vorgenommen werden.
- 2.3. Auftragsbestätigungen seitens IBF sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich durch bevollmächtigte Vertreter erfolgen. Mündliche Auskünfte und Zusagen, Aussagen in Prospekten bzw. Werbeaussagen gleich welcher Art, Abbildungen, Muster, Beschaffenheits-, Leistungs-, Verwendungs-, Qualitätsangaben, etc. von IBF sind ebenfalls unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von IBF als verbindlich bezeichnet werden.
- 2.4. Verträge zwischen IBF und ihren Vertragspartnern gelten unabhängig von der Erteilung allfälliger behördlicher Genehmigungen. Die Einholung solcher Genehmigungen ist – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – Angelegenheit der Vertragspartner. Sollte IBF im Auftrag des Abnehmers solche Genehmigungen einholen, so kann sie zusätzlich ein angemessenes Entgelt in Rechnung stellen. Sollten zur Erlangung einer Genehmigung Abänderungen des ursprünglichen Vertrages notwendig sein, so gelten die entsprechenden Änderungen als vereinbart.

3. Leistungen, Lieferzeiten und Teillieferungen

- 3.1. Erfüllungsort für sämtliche wechselseitigen Leistungen ist der Sitz der IBF in 6682 Vils. Der Erfüllungsort ist auch dann der Sitz der IBF, wenn für die Übergabe ein anderer Ort vereinbart wurde.
- 3.2. Die Gefahr für (Teil-)Leistungen von IBF geht in jedem Fall jeweils mit Bereitstellung der Leistung – auch als Download – an den Vertragspartner über.
- 3.3. Angegebene Liefertermine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich. Ein Liefertermin oder eine Lieferfrist ist nur dann verbindlich, wenn die Verbindlichkeit bei Vertragsabschluss schriftlich vereinbart wurde. Der Liefertermin oder die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Vertragspartner von IBF über die Downloadbereitschaft der Leistung verständigt wird oder – sollte eine solche Verständigung nicht erfolgen – wenn die Leistung von IBF als Download tatsächlich bereitgestellt worden ist. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes besteht nicht. Die Einhaltung der von IBF angegebenen Lieferzeiten bzw. Lieferfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Vertragspartners, wie insbesondere die Beantwortung aller technischen Fragen, die der Vertragspartner zu klären hat, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und die Erfüllung weiterer Mitwirkungspflichten voraus.
- 3.4. Lieferverzögerungen, die durch Verzögerungen bei Zulieferern, aufgrund höherer Gewalt, hoheitlicher Eingriffe, Naturkatastrophen, Krieg, Aufruhr, Streik in eigenen Betrieben, bei Zulieferbetrieben oder aufgrund sonstiger von IBF nicht verursachter Umstände verursacht werden, berechtigen IBF, nach Wegfall des Hinderungsgrundes die Lieferung in angemessener Frist nachzuholen, ohne dass dem Vertragspartner Ansprüche aus der Verzögerung entstehen.

- 3.5. Der Vertragspartner hat selbst für die Mindestvoraussetzungen seiner Computerumgebung und für die notwendige Kompatibilität zu sorgen, um die Leistungen von IBF bei sich nutzen zu können.
- 3.6. Wenn der Vertragspartner bei IBF eine individuelle Softwareentwicklung gemäß einem bestimmten Rechtsstatus/Normenstatus bestellt und nach Fertigstellung die gelieferte Entwicklung nicht mehr dem Rechtsstatus/Normenstatus zum Beauftragungszeitpunkt entspricht, haftet IBF für diesen Umstand nicht, sofern die Entwicklung in angemessener Zeit erfolgt ist oder die Verzögerung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, resultiert.
- 3.7. Bei zeitlich beschränkten Nutzungsrechten ist IBF nach Beendigung des Vertrags ohne Ankündigung berechtigt, den Zugriff des Vertragspartners auf die Software und sonstige Leistungen zu sperren. Der Vertragspartner hat daher allfällige Datensicherungen und Datenexporte rechtzeitig vor Vertragsende zu veranlassen.

4. Laufzeit und Kündigung

- 4.1. Dauerschuldverhältnisse (z. B. Lizenzverträge) werden mangels anders lautender Vereinbarung auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- 4.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Vertragsabschluss.
- 4.3. Dauerschuldverhältnisse können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem (1) Monat schriftlich – nach Ablauf einer allfälligen Mindestlaufzeit – zum Ende jedes Monats gekündigt werden.

5. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise sind in EUR angegeben und verstehen sich als Nettopreise exklusive Steuern, Abgaben und Lieferkosten. Diese werden dem Vertragspartner je nach Anfall gesondert verrechnet. Derartige Kosten können Umsatzsteuer, Reisekosten, Zölle etc. sein. Bei Softwarelieferungen fallen keine Lieferkosten an.
- 5.2. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von IBF angenommen oder werden Leistungen erbracht, welche nicht im Preis laut Angebot enthalten sind, so kann IBF hierfür ein angemessenes Entgelt fordern, das sich im Zweifel nach der jeweils gültigen Preisliste von IBF bemisst.
- 5.3. Alle Rechnungen sind binnen dreißig (30) Tagen ab Erhalt abzugsfrei zur Zahlung fällig.
- 5.4. IBF ist berechtigt, Teillieferungen durchzuführen und darüber Teilrechnungen zu legen.
- 5.5. Alle periodisch laufenden Entgelte bleiben für die vereinbarte Mindestlaufzeit bzw. bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin unverändert. Mit Beginn jedes neuen Rechnungszeitraums ist IBF berechtigt, die periodisch laufenden Entgelte nach eigenem Ermessen neu festzulegen und diese dem Vertragspartner bekanntzugeben. Die geänderten periodisch laufenden Entgelte gelten als akzeptiert, wenn der Vertragspartner die erste Rechnung mit den geänderten Entgelten bezahlt oder den Vertrag nicht fristgerecht vor Beginn des betreffenden neuen Rechnungszeitraums kündigt, sodass es zu einer automatischen Laufzeitverlängerung kommt. IBF wird die geänderten Entgelte so rechtzeitig bekanntgeben, dass dem Vertragspartner für eine fristgerechte Kündigung zumindest ein Zeitraum von vierzehn (14) Tagen bleibt. Bei auch nur teilweisem Zahlungsverzug ist IBF nach vorheriger Mahnung berechtigt, die betreffende Leistungserbringung bis zur vollständigen Zahlung einzustellen. Der gesetzliche Zinsanspruch bleibt davon unberührt.
- 5.6. Unterbleibt (ganz oder teilweise) die Durchführung oder Fertigstellung von Projekten und Individualentwicklungen aus Gründen, die vom Vertragspartner zu vertreten sind, ist IBF – unbeschadet weitergehender gesetzlicher und vertraglicher Ansprüche – berechtigt, fünfundzwanzig Prozent (25 %) der unterbliebenen Leistungen laut Angebot als Stornogebühr zu verrechnen. Bereits erbrachte Leistungen und Auslagen (z. B. für bereits bezogene Drittkomponenten) werden zu den vereinbarten Preisen abgerechnet.
- 5.7. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen wird wechselseitig ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde.
- 5.8. Im Einzelfall gewährte Rabatte aller Art einschließlich Skonti begründen keinen Anspruch auf zukünftige Gewährung derselben.

- 5.9. Zahlungen haben durch Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto der IBF zu erfolgen. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, wobei sämtliche diesbezüglichen Spesen, Steuern und sonstigen Abgaben zu Lasten des Vertragspartners gehen.

6. Gewährleistung

- 6.1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Übergabe, sofern nicht nach dem Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist gilt.
- 6.2. IBF leistet Gewähr für eine branchenübliche Verfügbarkeit und Funktionalität der Software bzw. der damit verbundenen Services, insbesondere des Zugriffs auf den Safexpert Live Server. Dies beinhaltet auch die Gewährleistung für branchenübliche und angemessene IT-Sicherheitsstandards. IBF leistet nicht Gewähr für die Erreichung eines bestimmten Ergebnisses oder stets richtiger Ergebnisse beim Einsatz des Vertragsgegenstandes. IBF leistet auch keine Gewähr für die wirtschaftliche und technische Verwertbarkeit der Leistungen.
- 6.3. Für branchenübliche temporäre Einschränkungen/Ausfälle/Nichterreichbarkeit etc. übernimmt IBF keine Haftung. Ferner leistet IBF keine Gewähr und übernimmt keine Haftung für Ausfälle, Fehler, Störungen oder Schäden, die auf Fehlverhalten Dritter, fehlende Informationsbereitstellung, unsachgemäße Installation, Bedienung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse, geänderte Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verseuchung mit Computerviren, Trojanern und Ähnlichem, Verwendung anormaler Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installationsbedingungen) und Datenträger, Manipulationen durch den Vertragspartner oder von ihm beauftragter Dritter oder höhere Gewalt zurückzuführen sind.
- 6.4. Ein Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit oder unterbrechungsfreie Nutzung besteht nicht. Weiters wird für die gänzliche Fehlerfreiheit der Software und ihrer Datenstrukturen sowie die jederzeitige Aktualität der Dateninhalte keine Gewährleistung übernommen.
- 6.5. Bei Streitigkeiten über das Bestehen oder den Umfang von Mängeln ist IBF berechtigt, die Leistung durch einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für beide Vertragsteile bindend überprüfen zu lassen. Stellt sich heraus, dass der behauptete Mangel nicht vorliegt, so trägt der Vertragspartner die Kosten des Sachverständigen.
- 6.6. Mängel oder das Fehlen von Leistungen sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 14 (vierzehn) Tagen nach Erhalt der Leistung, schriftlich und konkret beschrieben zu rügen; andernfalls gilt die Leistung als vorbehaltlos und mangelfrei übernommen. Mängel, die auch nach sorgfältiger Prüfung nicht innerhalb dieser Frist entdeckt werden können, sind unverzüglich, spätestens jedoch binnen 7 (sieben) Tagen nach Bekanntwerden, schriftlich und konkret beschrieben zu rügen.
- 6.7. Der Vertragspartner verpflichtet sich, zur Mängelbehebung seinerseits qualifizierte Ansprechpartner zu benennen, IBF erforderliche Informationen und ggf. Log-Dateien bereitzustellen, Störungen reproduzierbar zu beschreiben. Verzögerungen aufgrund fehlender Mitwirkung verlängern die Lösungszeiten entsprechend.
- 6.8. Kommt es bei Dauerschuldverhältnissen im Rahmen der Gewährleistung zur Rückabwicklung, hat der Vertragspartner Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts nur in jenem Umfang, der dem nicht konsumierten Teil des Vorauszahlungszeitraums entspricht.

7. Schadenersatz

- 7.1. Ausdrücklich festgehalten wird, dass seitens IBF keine sicherheitstechnische Beratung angeboten und durchgeführt wird und daher diesbezüglich auch keine Haftung übernommen wird.
- 7.2. Für dem Vertragspartner entstehende Schäden haften IBF und seine Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 7.3. Ebenso ist die Haftung für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Folgeschäden, Datenverlust, Betriebsunterbrechungen sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Vertragspartner (z.B. Pönalen, die der Kunde des Vertragspartners diesem verrechnet) ausgeschlossen.

- 7.4. Im Falle der groben Fahrlässigkeit ist die Haftung für Schäden – unabhängig vom Rechtsgrund der Haftung – der Höhe nach auf das dreifache der Vertragssumme (netto, exkl. gesetzlicher Umsatzsteuer) bzw. bei Verträgen mit mehreren Vertragspositionen auf das dreifache der Höhe der entsprechenden Positionssumme des Teils, das den Schaden verursacht hat oder in direkter Beziehung dazu steht, beschränkt.
- 7.5. Die Haftung von IBF ist zudem auf denjenigen Schaden begrenzt, den sie bei Vertragsabschluss aufgrund der Umstände und Fakten, die IBF kannte oder hätte kennen müssen, vernünftigerweise vorhersehen konnte oder vorhersehen hätte können.
- 7.6. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht bei Personenschäden.

8. Updates und Aktualisierungen

- 8.1. Die Leistungen und insbesondere die Software von IBF spiegeln jene Rechts- und Normenlage wider, welche zum Zeitpunkt der letzten Aktualisierung der Software gegolten hat. Eine Pflicht von IBF zur diesbezüglichen Anpassung und Weiterentwicklung wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von IBF bereitgestellten Updates und Aktualisierungen der Software unverzüglich zu installieren. IBF ist nicht verpflichtet, den Vertragspartner über mögliche Updates oder Aktualisierungen zu informieren oder die Installation gesondert einzumahlen.

9. Rücktritt

- 9.1. IBF behält sich das Recht vor, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, denen kein grobes Verschulden von IBF zugrunde liegt, vom Vertrag mit dem Vertragspartner zurückzutreten, ohne dass der Vertragspartner daraus Ansprüche abzuleiten berechtigt ist. Sachlich gerechtfertigt ist ein Rücktritt insbesondere dann, wenn die benötigte Mitwirkung von Zulieferern unvorhergesehen ausbleibt oder wenn sich nach Vertragsabschluss herausstellt, dass die Durchführung eines Individualauftrags bzw. Projekts nicht mit wirtschaftlich zumutbaren Mitteln möglich ist.
- 9.2. Im Falle eines sachlich gerechtfertigten Rücktritts ist IBF berechtigt, bereits erbrachte Leistungen in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.

10. Vervielfältigung und Übertragung von Rechten

- 10.1. IBF kann ihre Rechte und Pflichten aus der Vertragsbeziehung mit dem Vertragspartner ganz oder teilweise einem Dritten übertragen, soweit dies dem Vertragspartner zumutbar ist.
- 10.2. Die Übertragung von Rechten an den Leistungen und insbesondere an der Software durch den Vertragspartner ist nur mit Zustimmung der IBF zulässig.
- 10.3. Sofern die Übertragung von Rechten an den Leistungen und insbesondere an der Software im Einzelfall zulässig ist, ist der Vertragspartner verpflichtet, die Verpflichtungen gemäß dem Vertrag und diesen AGB an den übernehmenden Dritten vollinhaltlich zu überbinden. Im Falle einer derartigen Übertragung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von derzeit EUR 100,-- zzgl. USt verrechnet.
- 10.4. Durch die Übertragung an den übernehmenden Dritten erlöschen sämtliche Rechte des Vertragspartners an den Leistungen und der Software.
- 10.5. Eine vorübergehende Übertragung von Rechten an den Leistungen und insbesondere an der Software, sohin insbesondere die Verleihung, Vermietung, Leasing, etc., ist nicht zulässig.

11. Sonstige Pflichten des Vertragspartners

- 11.1. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Installation der Software vor dem Einsatz der Software selbständig zu überprüfen; weiters trifft den Vertragspartner die Prüfpflicht für die Verwendbarkeit der Software für den von ihm beabsichtigten Zweck.

- 11.2. Der Vertragspartner hat seine Mitarbeiter und Abnehmer laufend über alle von IBF bereitgestellten Informationen und Anweisungen sowie über relevante gesetzliche Vorschriften und behördliche Anordnungen in Kenntnis zu setzen.
- 11.3. Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Falle des Exportes oder Importes der Leistungen das Recht des entsprechenden Landes sowie das österreichische und europäische Außenwirtschaftsrecht zu beachten und allfällige Import- und/oder Exportlizenzen, Devisengenehmigungen oder ähnliche Genehmigungen, die für die Ausfuhr oder Einfuhr der Leistung erforderlich sind, in entsprechender Form nachzuweisen. Dies gilt gleichermaßen für Lieferungen in Länder, an Empfänger oder zu Zwecken, von welchen der Vertragspartner weiß oder wissen muss, dass sie der rechtlichen Kontrolle oder Sanktionen unterliegen. IBF haftet im Falle fehlender Genehmigungen in keiner Weise.
- 11.4. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Leistungen und insbesondere die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren (Reverse Engineering), soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dem Vertragspartner ist untersagt, Urhebervermerke, den Lizenzcode sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale zu entfernen oder zu verändern.

12. Vertraulichkeit, Datenschutz und Datenverarbeitung

- 12.1. Alle von IBF im Zuge der Vertragsabwicklung zur Verfügung gestellten Informationen sind vom Vertragspartner sorgfältig und geheim zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch und bedungenen Zweck zu verwenden. Die Geheimhaltungsverpflichtung ist vom Vertragspartner auch auf die jeweiligen Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie sonstige Dritte, die in irgendeiner Art und Weise an der Verwirklichung des Vertragsgegenstandes beteiligt sind, wirksam zu überbinden. Die Geheimhaltungsvereinbarung gilt zeitlich unbeschränkt, somit auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen.
- 12.2. Beide Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere auch zum Abschluss eines allenfalls erforderlichen Auftragsverarbeitungsvertrags.
- 12.3. Weitere Informationen zum Datenschutz sind abrufbar unter www.ibf-solutions.com/datenschutz.
- 12.4. Gemäß § 174 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) und gemäß Art 6 Abs. 1 lit. f DSGVO werden die Kontaktdaten des Vertragspartners auch für die Zusendung von Direktwerbung, Informationen und Einladungen zu Veranstaltungen der IBF per Post und per E-Mail genutzt. Der Vertragspartner kann dieser Nutzung jederzeit durch eine E-Mail an office@ibf-solutions.com widersprechen.
- 12.5. Der Vertragspartner ist verpflichtet, IBF Änderungen seiner Wohn- oder Geschäftsadresse und seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, wenn sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 13.1. Für alle zwischen IBF und ihrem Vertragspartner abgeschlossenen Verträge und alle sich aus dem rechtswirksamen Bestehen oder Nichtbestehen dieser Verträge ergebenden Ansprüche wird die Anwendung materiellen österreichischen Rechts unter Ausschluss der Bestimmungen des österreichischen internationalen Privatrechts und denen des UN-Kaufrechts (UNCITRAL) vereinbart.
- 13.2. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus einem auf Basis dieser AGB abgeschlossenen oder abzuschließenden Vertrages zwischen IBF und ihrem Vertragspartner wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sitz der IBF jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart. IBF kann jedoch den Vertragspartner auch an einem anderen gesetzlich zulässigen in- oder ausländischen Gericht belangen.